Erläuterungen

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.

Die Erteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschussplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Lämmer erscheinen als junge Widder oder Schmalschafe; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Lämmer, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 50% - 70% der am 1. April vorhandenen Schafe und Schmalschafe. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Lämmer zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuss

Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

MUFFEL- WILD	Männliches Wild				Weibliches Wild			Summe				
	I Alte Widder	II Mittlere Widder	III Junge Widder	0 Widder- lämmer	Schaf- lämmer	Schmal- schafe	Schafe	männl. Wild	weibl. Wild	Muffel- wild	Geschlechter- verhältnis (m : w)	Wilddichte (Stücke/ 100 ha Wald)
Jagdjahr	Wildbestand am 1. April des Jagdjahres											
1											:	
1											:	
1											:	
1											:	
1											:	
1											:	
1											:	
1											:	
1											:	
Jagdjahr					Voraus	sichtlich zu	u bejagen	der Wild	bestand			
1												
1												
1												
1												
1												
1												
1												
1												
1												
				Vorges	schlagene	r Abschus	S					
Jagdjahr	Anteile des Abschusses in % bei normalem Altersaufbau											
	30	20	20	30	30	20	50					
1												
1												
1												
1												
1												
1												
1												
1												
1												

Männliches Wild				W	eibliches W	Summe				
I Alte Widder	II Mittlere Widder	III Junge Widder	0 Widder- lämmer	Schaf- lämmer	Schmal- schafe	Schafe	männl. Wild	weibl. Wild	Muffel- wild	
Bestätigter- Festgesetzter Abschuss In Freigebieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28.09.94 (GV.NW. 1994 S.858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam-, und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.										Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)
			Durch	geführter	Abschuss					Vermerke der unteren Jagdbehörde
Fallwild (in Klammern: davon Verkehrsverluste)										

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften		
Jagdjahr	 	
Jagdausübungsberechtigte(r) (Pächter, Mitpächter,		
Inhaber von Eigenjagdbezirken)	 	
Einvernehmen des Verpächters (Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/		
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)	 	
Innerhalb von Hegegemeinschaften Bestätigung der Abstimmung durch den		
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft	 	
Jagdjahr	 	
Jagdausübungsberechtigte(r) (Pächter, Mitpächter,		
Inhaber von Eigenjagdbezirken)	 	
Einvernehmen des Verpächters		
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/		
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)		
Innerhalb von Hegegemeinschaften		
Bestätigung der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Hegegemeinschaft		
voisitzenden der riegegemeinschaft	 	
Jagdjahr		
Jagdausübungsberechtigte(r)		
(Pächter, Mitpächter, Inhaber von Eigenjagdbezirken)	 	
Einvernehmen des Verpächters		
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/ Inhaber des Eigenjagdbezirkes)	 	
Innerhalb von Hegegemeinschaften Bestätigung der Abstimmung durch den		
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft	 	